

**Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
und des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
zur Gewährung von Zuwendungen nach § 12 des Sächsischen
Investitionskraftstärkungsgesetzes
(VwV Invest Schule)
Vom 12. Dezember 2018**

**I.
Änderung der VwV Invest Schule**

Die **VwV Invest Schule** vom 26. Juni 2018 (SächsABl. S. 858) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Gewährung von Zuwendungen nach § 12 des Sächsischen
Investitionskraftstärkungsgesetzes
(VwV Invest Schule)“.**

2. In Ziffer VI Nummer 3 Satz 1 werden die Wörter „Umwelt und Landwirtschaft“ durch das Wort „Kultus“ ersetzt.
3. In Ziffer VI Nummer 7 werden die Wörter „Umwelt und Landwirtschaft“ durch das Wort „Kultus“ ersetzt und die Wörter „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus“ gestrichen.
4. Ziffer VI Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach Satz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt:
„Abweichend zu Nummer 5 Satz 1 übermitteln die Landkreise und Kreisfreien Städte ab dem 1. Dezember 2018 den Maßnahmeplan dem Staatsministerium für Kultus.“
 - b. Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Umwelt und Landwirtschaft“ durch das Wort „Kultus“ ersetzt.
5. In Ziffer VIII Nummer 9 Satz 2 werden die Worte „des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft“ gestrichen.
6. Ziffer VIII Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem“ gestrichen.
 - b. Satz 2 wird gestrichen.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 in Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 2018

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt